

Wichtige Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche **innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges** unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der **Umsatzsteuer**. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die **erstmalige Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II** oder bei **zulassungsfreien Fahrzeugen** die **erstmalige Zuteilung** eines amtlichen **Kennzeichens** beantragt, hat die Angaben in der umseitigen Erklärung unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU-Mitgliedstaat erworben hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§ 1 b UStG), haben für jedes erworbene Fahrzeug neben der umseitigen Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderen Verfahren (Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung) bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb **mit seinem Finanzamt in Verbindung** zu setzen.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als **48 Kubikzentimeter** oder einer Leistung von mehr als **7,2 Kilowatt**.

Als neu gilt ein Fahrzeug, das entweder nicht mehr als **6.000 Kilometer** zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als **sechs Monate** zurückliegt.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z. B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom **Verkäufer ausgestellte Rechnung** ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei Werten in fremder Währung ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis **zum 10. Tag** nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die umseitige Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im allgemeinen Besteuerungsverfahren (im Rahmen der Umsatzsteuer – Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.

Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs



A: Erklärung des Erwerbers / Antragstellers

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweise auf der Rückseite).
Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu machen. Anderenfalls darf die Zulassungsbescheinigung bzw. der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht ausgehändigt werden.

Finanzamt

Bitte hier das für Sie zuständige Finanzamt
und ggf. die Steuernummer eintragen

Steuernummer

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname/Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat

Fahrzeuglieferer

Straße, Haus-Nr.

Ort/EU-Mitgliedstaat

Tag der Lieferung

Tag der ersten Inbetriebnahme

km-Stand am Tag der Lieferung

Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:

Fahrzeugart

Fahrzeug-Ident.-Nr.

Hersteller

Hubraum in ccm

Typ

Leistung in kW

Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet

☐ für private Zwecke

☐ für unternehmerische Zwecke

Datum, Unterschrift

B. Mitteilung der Zulassungsstelle

Vorstehende Angaben des Erwerbers / Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10
Umsatzsteuergesetz übermittelt. Für das Fahrzeug wurde *)

☐ folgendes Kennzeichen zugeteilt

☐ folgende Zulassungsbescheinigung Teil II mit der Nr.

ausgegeben.

--	--

*) Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Mit meiner Unterschrift bestätige/n ich/wir zudem, dass ich/wir das Hinweisblatt zum Datenschutz gemäß Art. 13
Datenschutz-Grundverordnung erhalten habe/n.



Hinweisblatt zum Datenschutz
Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erteilung von Einzelgenehmigungen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger
Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger im Straßenverkehr
Überwachung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge und deren Anhänger

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Fürstenfeldbruck
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

E-Mail: Poststelle@lra-ffb.de

Tel.: 08141-5190

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

E-Mail: Datenschutz@lra-ffb.de

Tel.: 08141-5195757

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt

- für die Erteilung von Einzelgenehmigungen von Fahrzeugen
- für die Zulassung und Kennzeichenzuteilung von Fahrzeugen im Straßenverkehr
- zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten von Haltern von Fahrzeugen
- zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflicht an das Kraftfahrtbundesamt, Finanzbehörden, Versicherungen und den Zulassungsstellen untereinander
- zur Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, sonstigen Ordnungsbehörden, sowie berechtigten Dritten.

Rechtsgrundlagen: Straßenverkehrsgesetz (StVG insbesondere §§ 1, 34 ff.), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV insbesondere §§ 6, 13, 15, 16, 19, 30 ff.), Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV), Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), Verordnung über technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV), Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG), Gesetz über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAG), 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 6), Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Bitte wenden



5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Kraftfahrt-Bundesamt, § 33 FZV
- Versicherungen, § 35 FZV
- Für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung jeweils zuständige Behörde § 36 FZV
- Finanzämter, § 36 FZV
- Andere Zulassungsstellen, § 35 StVG
- Gerichte, § 35 StVG, § 99 VwGO
- Finanzverwaltung, § 6a Abs. 8 StVG i.V.m. Art. 14 Abs. 4 BayKG
- Für Zwecke des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes sowie des Katastrophenschutzes, § 37 FZV
- Örtliches Melderegister/Bayerisches Behördeninformationssystem, § 14 MeldDV
- Übermittlung an Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, §§ 37-37 c StVG
- An Personen oder Stellen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen, § 39 StVG
- Hochschulen und andere Einrichtungen für die wissenschaftliche Forschung, § 38 StVG
- Zu statistischen Zwecken und planerische Zwecke, §§ 38a, 38 b StVG
- Den sonstigen in den §§ 35 bis 39 StVG genannten Stellen und Personen

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Fürstentfeldbruck so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen nach § 44 StVG und § 45 FZV für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben zulässig ist.

7. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Fürstentfeldbruck ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Fürstentfeldbruck, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach § 34 StVG, §§ 6, 13, 15, 16, 19 FZV, § 3 KraftStDV verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Aus den besonderen Mitwirkungspflichten, insbesondere aus den §§ 5, 13, 14, 15 FZV sowie § 31a StVZO, haben Sie Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen. Im Übrigen sind Sie im Rahmen der im Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Mitwirkungspflicht ebenfalls gehalten, Angaben zu Ihrer Person und Ihres Fahrzeugs zu machen.

Sollten Sie erforderliche Daten nicht angeben, so kann es ggf. zur Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs kommen.